

2140/AB XXI.GP
Eingelangt am: 16. 05. 2001

Bundesministerium
Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2143/J - NR/2001, betreffend die Bahnstrecke Rohr - Bad Hall, die die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 19. März 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welche Interessenten meldeten sich bisher a) für das Bahnhofgebäude b) für das Bahnhofsareal (Parkplatz) und c) für die Bahnstrecke?

Antwort:

Diese Frage kann erst mit Ablauf der Frist der derzeit anhängigen Interessentensuche für die Strecke Rohr Bad Hall beantwortet werden, welche am 15. März 2001 begann und am 23. Mai 2001 endet.

Frage 2:

Aus welchen Gründen erfolgte noch keine Vergabe der drei Bereiche an Interessierte?

Antwort:

Ein Verkauf setzt die bescheidmäßige Einstellung der Bahnstrecke voraus, welche jedoch derzeit aufgrund der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 29 (1) Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F veranlassten Interessentensuche für die Strecke Rohr - Bad Hall noch nicht erteilt werden kann.

Fragen 3 und 4:

Bis zu welchem Zeitpunkt werden Sie die Problematik einer Lösung zuführen bzw. die nötigen Entscheidungen treffen?

Wie beurteilen Sie die Vorhaben der Gemeinde Bad Hall?

Antwort:

Eine Lösung ist erst dann möglich, wenn die Interessentensuche und eine allfällig erforderliche Ausschreibung abgeschlossen sind.

Frage 5:

Aus welchen Gründen gaben Sie bisher dem Bewerber für die Bahnstrecke, Herrn Wessely, keinen positiven Bescheid?

Antwort:

Für die Bahnstrecke Rohr - Bad Hall hat Herr Wessely um die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 51 Abs. 1 EisbG 1957 zum Bau und Betrieb einer nicht - öffentlichen Anschlussbahn angesucht.

Derzeit handelt es sich um eine noch nicht nach den Bestimmungen des § 29 EISbG eingestellte Strecke und somit ein bei den ÖBB befindliches (ausschließliches) Recht zum Bau und Betrieb dieser Infrastruktur als öffentliches Eisenbahnunternehmen. Eine gleichzeitige Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer nicht - öffentlichen Anschlussbahn ist somit nicht möglich.

Frage 6:

Wie beurteilen Sie das oben zitierte Schreiben der ÖBB vom 5. Februar 2001 an die Gemeinde Bad Hall?

Antwort:

Dieses Schreiben ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erst jetzt bekannt, es kann daher nur die ÖBB ihr Schreiben interpretieren.

Frage 7:

Welche Gepflogenheiten des Informationsaustauschs bestehen zwischen Ihrem Ressort und den hier zuständigen ÖBB - Stellen?

Antwort:

Der Informationsaustausch findet zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen statt, soweit er erforderlich ist.